

dungen von Baar-Artikeln ohne vorherige Deckung mehr machen zu wollen, und wird sich diesen Erklärungen nach den gemachten Erfahrungen demnächst ebenfalls anschließen.

X. Y.

IV.

In Nr. 173 d. Bl. wirft ein Hr. R. N. gelegentlich seiner über die rücksichts- und einsichtslosen Verleger, welche keine Sendung von Baar-Artikeln zu machen erklären, ohne vorher den Betrag empfangen zu haben, nun schon zum Ueberdruß wiederholten Klagen auch die Frage auf: wie er, als Süddeutscher, es machen soll, wenn er ein Buch zu 1 Thlr. 10 Gr. baar zu bestellen hat. Dabei schließt er (warum? weil er als Buchhändler sich wahrscheinlich wenig um die jedem Kaufmann geläufigen postalischen Verkehrserleichterungen bekümmert hat) von vornherein die Postzahlung aus, zu der „ein vernünftiger Mensch“ jedenfalls nicht rathen könne! Ich will es daher riskiren, von Hr. R. N. zu den „Unvernünftigen“ gezählt zu werden, indem ich ihm hiermit trotzdem die Postanweisung als den bequemsten und kürzesten Weg empfehle, der bekanntlich für den Verkehr zwischen Nord- und Süd-Deutschland dem Absender wie dem Adressaten die Bequemlichkeit bietet, den Betrag in der landesüblichen Währung einzahlen, beziehentlich in Empfang nehmen zu können. — 1.

Miscellen.

Zur Berliner Abrechnung. — Schon mehrfach ist unter Berliner Buchhändlern die Frage ventilirt worden, ob es nicht rathsam sei, die bisherige halbjährliche Messe in Wegfall zu bringen und jährlich nur ein Mal und zwar je am 15. Februar eine allgemeine Abrechnung für den Berliner Buchhandel vorzunehmen. Der größte Theil der Berliner Sortimenten, wie auch eine ansehnliche Anzahl von Verlegern hat sich für Abschaffung der halbjährlichen Messe erklärt, doch hat bisher ein einheitliches Zusammenwirken gefehlt. — Die Sommermesse ist in der That eine höchst lästige und zwecklose Arbeit. Kaum ist die Ostermesse beendet und das Lager wieder geordnet — da beginnt dieselbe Arbeit, die eben mühevoll überstanden, wieder von neuem; unmittelbar nach dieser Messe beginnt das Herbstgeschäft; die Ferien sind beendet, das kaufende Publicum kehrt von den Reisen zurück, die Leipziger Sendungen mehren sich und nun geht's an das Versenden der Novitäten und — wenn der Sortimenter gleichzeitig Verleger, auch hier noch an die Auslieferung seines Verlags. — In welcher Weise bietet sich dem Buchhändler hier Gelegenheit zu einer Erholungsreise, deren er doch auch gewiß bedarf? Denn wahrlich trübe und mühevollen Zeiten sind dem Buchhandel kein fremdes Element. Es scheint dringend geboten, und wir empfehlen es nochmals dem verehrl. Vorstände der Corporation der Berliner Buchhändler, dahin zu wirken, daß diesem Uebelstande endlich abgeholfen werde; solche Maßnahme würde gewiß allseitig mit Freuden begrüßt werden. — Dr.

Zur Expedition. — Schreiber ds. kommt es sehr wunderbar vor, daß die bedeutende Erhöhung der Frachten in den Spalten des Börsenblattes bis jetzt kaum Erwähnung gefunden hat, und doch ist dieselbe sehr einschneidender Natur und läßt den Postpaket-Tarif, auch schon für kleinere Entfernungen, noch mehr zur Geltung kommen. Der Zuschlag beträgt zwar nominell nur 20%, in Wirklichkeit aber durch Einführung der 10 Kilo-Steigerung fast durchweg 25%. Es soll hiermit nun Anregung gegeben werden zur Besprechung dieser neuen Spesenbelastung des Buchhandels und zu Vorschlägen behufs deren Abhilfe durch Postsendungen, deren Vortheile nach den von mir gemachten Beobachtungen die wenigsten Handlungen zu ihrem Vortheile zu verwerthen wissen. V.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Ueber die Beförderung von Beilagen und Nebenblättern der Zeitungen beim Postdebit ist folgende Bekanntmachung des kaiserl. General-Postamtes erschienen: „Infolge des Wegfalles der Zeitungstempelsteuer sind die Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung von Beilagen und Nebenblättern zu Zeitungen beim Postdebit einer Revision unterzogen worden. Vom 1. Oct. d. J. ab treten für das Reichspostgebiet bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften in Kraft: I.) Als Zeitungsbeilagen werden unentgeltlich befördert: a) Beilagen, welche in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen, und entweder durch Prospect und Titel des Hauptblattes oder durch die Bezeichnung als „Beilage“, oder endlich nach Inhalt einer von dem Verleger an die Postbehörde abzugebenden schriftlichen Erklärung als regelmäßige Beilagen der Hauptzeitung erkennbar sind; b) regelmäßige Nebenblätter, welche zwar in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung nicht übereinstimmen, hinsichtlich deren aber die sonstigen Bestimmungen unter I. a von den Verlegern erfüllt sind, vorausgesetzt jedoch, daß diese Nebenblätter nur im Zusammenhange mit dem Hauptblatte, nicht aber für sich allein im Postabonnement bezogen werden können. Nebenblätter, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind von der unentgeltlichen Beförderung durch die Post als Zeitungsbeilagen ausgeschlossen. II.) Dagegen werden solche Nebenblätter, welche als ordentliche Zeitungsbeilagen nicht mehr zugelassen sind, von dem oben bezeichneten Termine ab als extraordinäre Zeitungsbeilagen im Sinne des §. 15. Absatz 18—21. des Postreglements unter folgenden erleichterten Bedingungen mit der Post befördert werden: a) die extraordinäre Beilage braucht mit der Hauptzeitung nicht mehr in ein und demselben Verlage gedruckt zu sein; b) dem Verleger desjenigen Blattes, mit welchem die Beilage der Post zur Versendung übergeben wird, steht es frei, für die Beilage Insertionsgebühren zu erheben; c) die extraordinäre Beilage darf einzeln bis zwei Bogen stark sein; d) die Gebühr für die Postbeförderung wird allgemein, ohne Rücksicht auf die Stärke der Auflage, auf $\frac{1}{4}$ Pf. für jedes Beilageexemplar ermäßigt.“

— Vom 1. Sept. ab tritt für diejenigen Päckereisendungen nach Paris, welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Elsaß-Lothringen weiter gesandt werden, ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft. Beispielsweise beträgt ein 3 Kilogramm schweres Paket ohne Werthangabe von Berlin nach Paris, für welches der Absender bei der Beförderung über Elsaß-Lothringen gegenwärtig 28 Sgr. im Frankirungsfalle zu entrichten hat, das gesammte Porto ic. vom 1. Sept. ab nur 18 Sgr. Die Postanstalten sind angewiesen, über den neuen Tarif auf Nachfragen seiner Zeit nähere Auskunft zu geben.

— Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couvert, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publicum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehende Aenderung bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird.